

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 47/2026 vom 17.07.2026

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 in dem Landtagswahlkreis 73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, S. 964) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. S. 260), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl am **25. April 2027** in dem Wahlkreis

73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V auf.

Die Kreiswahlvorschläge müssen schriftlich bei der

Kreiswahlleiterin,
Hans-Sachs-Haus,
Ebertstraße 11, Zimmer 539,
45879 Gelsenkirchen
(Postanschrift: 45875 Gelsenkirchen)

bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl, also am

Montag, dem 15. Februar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

eingehen. Die notwendigen Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind grundsätzlich elektronisch über das Wahlvorschlagsportal (WVP) erhältlich. Das WVP ist über das Internet über die folgende URL erreichbar:

<https://wvp.nrw.de/wvp-nw>

Ein entsprechender Zugang für das WVP wird von der Kreiswahlleiterin auf schriftliche Anfrage oder per E-Mail an wahlamt@gelsenkirchen.de eingerichtet. Alternativ sind die notwendigen Vordrucke während der allgemeinen Dienstzeiten (montags - donnerstags, 8.30 Uhr - 15.30 Uhr und freitags, 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) an der vorstehenden Anschrift unentgeltlich zu erhalten. Bei Fragen steht das Wahlamt telefonisch unter +49 (209) 169-4025 oder der vorgenannten E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-Bekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation
und Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290

E-Mail:

bekanntmachungen@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Abs. 2 bis 4 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und 23 der Landeswahlordnung (LWahlO) weise ich hin.

Besonders bitte ich folgende Punkte zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu geheim gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin oder Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen oder Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und

Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber, regeln die Parteien durch ihre Satzung.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter, persönlich **und** handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWahlO gilt entsprechend. Die Kreiswahlvorschläge sollen ferner Name Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen:
 - den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

5. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Kreiswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer oder seiner Gemeinde über ihre oder seine Wahlberechtigung im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a der Landeswahlordnung erteilt werden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat diese mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die

Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.

- Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a der Landeswahlordnung, dass der Aufstellung zugestimmt wird und es keine Zustimmung für einen anderen Kreiswahlvorschlag zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gibt; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung abgegeben werden,
- eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin oder des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 der Landeswahlordnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist, die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung erteilt werden,
- sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Kreiswahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a der Landeswahlordnung, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a der Landeswahlordnung gefertigt sein,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin oder des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie oder er Mitglied der Partei ist,

die sie oder ihn aufgestellt hat und keiner anderen Partei angehört, oder keiner Partei angehört,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
7. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist am 15. Februar 2027 behoben werden können.

Für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen können ebenfalls bis zum 15. Februar 2027, 18.00 Uhr, Landeslisten (mit Anlagen) bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedenstraße 62 – 80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) eingereicht werden.

Gelsenkirchen, 22. Mai 2026

gez.
Andrea Henze
Kreiswahlleiterin